



Zahnarzt und Labor: Umsatzsteuer

Das Eigenlabor

Mit dem Eigenlabor erbringt der „Unternehmer Zahnarzt“ im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens Lieferungen, die steuerpflichtig sind und die dem ermäßigtem Steuersatz von 7% unterliegen. Grundlage hierfür ist § 4 Nr. 14b UStG (Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen - soweit sie der Zahnarzt in seinem Unternehmen hergestellt hat - egal ob die Arbeiten vom (Zahn-)arzt selbst oder von angestellten Personen durchgeführt werden) und § 12 Abs. 2 Nr.6 UStG (ermäßigter Steuersatz für die vorgenannten zahnärztlichen Leistungen). Ausnahmen sind hier eindeutige kosmetische Leistungen (Bleaching und Schmucksteinchen - 19% USt) und der Verkauf von Prophylaxeartikeln und Anlagegegenständen (19% USt).

Der Begriff der Zahnprothese ist weit gefasst. Hierzu zählen auch:

- ✓ Füllungen (Inlays),
- ✓ Dreiviertelkronen (Onlays),
- ✓ Verblendschalen für die Frontflächen der Zähne (Veneers).

Das Fremdlabor

Lassen Zahnärzte Zahnprothesen außerhalb ihres Unternehmens fertigen und stellen sie Material bei, ist die Beistellung einer Herstellung gleichzusetzen und somit steuerpflichtige Materialbeistellung.

Führt der Zahnarzt in seinem eigenen Labor für die Fremdherstellung vorbereitende zahntechnische Arbeiten aus, so sind allerdings die von ihm hierfür berechneten Beträge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Als für die Fremdherstellung vorbereitende zahntechnische Arbeiten kommen insbesondere in Betracht:

- ✓ Herstellung von Modellen für die Zahnprothesen,
- ✓ Herstellung von Bisschablonen,
- ✓ Herstellung individuell angepasster Abdrucklöffel,
- ✓ Herstellung individuell angepasster Bissplatten zur Feststellung der Bisshöhe
- ✓ Herstellung von kieferorthopädischen Apparaten

Wird der Zahnersatz teils durch einen selbständigen Zahntechniker (Fremdlabor), teils im Unternehmen des Zahnarztes hergestellt, ist der Zahnarzt nur mit dem auf sein Unternehmen entfallenden Leistungsanteil steuerpflichtig. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Leistungsanteils sind deshalb die Beträge nicht zu berücksichtigen, die der Zahnarzt an den selbständigen Zahntechniker zu zahlen hat.



Die Kleinunternehmerregelung - § 19 UStG

Wann wird keine Umsatzsteuer erhoben?

Die Umsatzsteuer wird von (Zahn)Ärzten, die im Inland ansässig sind, nicht erhoben, wenn der (steuerpflichtige) Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat, und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Vorsicht: Greift die Kleinunternehmerregelung, muss zwar keine Umsatzsteuer abgeführt werden, es scheidet aber auch ein Vorsteuerabzug aus. Hier kann sich aber die Option zur Steuerpflicht richtig lohnen, wenn teure Laborinvestitionen anstehen (z.B.: Cerec).

Bei der Kleinunternehmerregelung ist aber zu beachten, dass der Unternehmer keine Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen ausweisen darf. Auch nicht z.B. auf Autorenhonorare für Veröffentlichungen, Gutachten oder bei umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen. Denn wird einmal die Steuer ausgewiesen, muss Umsatzsteuer auf alle steuerpflichtigen Leistungen auch an das Finanzamt abgeführt werden. Dieser Ausweis steht der Option gleich, wonach der Unternehmer für mindestens fünf Jahre an diese Art der Besteuerung gebunden ist. Gutschriften mit Umsatzsteuerausweis ist zu widersprechen.

Vorsteuerabzug

Der Zahnarzt kann, wenn er von der Regelung der Kleinunternehmereigenschaft keinen Gebrauch macht, die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen und zur Erbringung steuerpflichtiger eigener Umsätze ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen.

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt (hierzu kann ein gesondertes Merkblatt angefordert werden). Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist.



Übersicht über die Umsatzsteuerpflicht bei Zahnärzten

Bei Eigenlabor:

Lieferung oder Wiederherstellung von:	Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht	Besonderheiten	Steuer-satz	Sonstiges
Zahnprothesen (auch indiv. Hergestellte prov. Kronen und indirekte Unterfütterung)	Steuerpflichtig	Füllungen (Inlays), Dreiviertelkronen (Onlays), Verblendschalen (Veneers) aus Keramik sind Zahnprothesen, auch wenn sie durch Cerec hergestellt werden, Gebisse (Teil- und vollst. Gebisse, Aufsatzkronen, Stiftzähne)	7 %	
Andere Waren der Zahnprothetik	Steuerpflichtig	Modelle, Bisschablonen, Bisswälle und Funktionslöffel gehören dazu	7%	Hilfsgeschäfte: Verkauf von Anlagegegenständen, Bohrern, Gips und sonst. Material unterliegen nicht dem ermäßigtem Steuersatz von 7 %, sondern 19 %

Bei Fremdlabor:

	Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht	Besonderheiten	Steuer-satz	Sonstiges
Beistellung von Material an das Fremdlabor	Steuerpflichtig	Gold und Zähne als Materialbeistellung	7 %	Strittig, lt. Finanzverwaltung stpfl., Beistellung ist einer Herstellung gleichzusetzen
Bleaching	Steuerpflichtig	Modelle, Bisschablonen, Bisswälle und Funktionslöffel gehören dazu	19 %	
Zahnschmuck	Steuerpflichtig		19%	



Sie haben Fragen oder brauchen Unterstützung? Kontaktieren Sie uns:

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER®
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER



KÖLN

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel +49 (0)221 9128400
Fax +49 (0)221 91284040



CHEMNITZ

Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz
Tel +49 (0)371 471470
Fax +49 (0)371 4714747



BERLIN

Hohenzollerndamm 184
10713 Berlin
Tel +49 (0)30 91202990
Fax +49 (0)30 912029946 s

service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de